

03.04.2002

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 741  
des Abgeordneten Hubert Schulte CDU  
Drucksache 13/2339

### Zukunft des Wildwald Vosswinkel

Wortlaut der Kleinen Anfrage 741 vom 21. Februar 2002:

Zwischen den Städten Arnsberg und Menden erstreckt sich im nördlichen Sauerland der Luerwald. Der Luerwald ist von hoher ökologischer Bedeutung und als Wander- und Naherholungsgebiet von der Bevölkerung sehr geschätzt. Im Rahmen der EU-Vorgaben wurde er als FFH-Gebiet ausgewiesen. Auf dem Gebiet des Luerwaldes befindet sich ein durch Zäune abgegrenztes Areal von 300 Hektar - der Wildwald Vosswinkel. Hier handelt es sich um ein privatwirtschaftlich betriebenes Erlebniszentrum, das unterteilt ist in Parzellen, die voneinander durch Wildzäune und -gatter getrennt werden. So werden die einzelnen Waldbewohner (Rotwild, Wildschweine und Nachtjäger) voneinander getrennt. Ihre Fütterung stellt eine wichtige Attraktion dar. Der Eigentümer des Wildwaldes unterhält auf diesem Areal einen Forst- und Jagdbetrieb. Zusätzlich findet man eine Waldakademie, einige Erlebnis- und Erholungseinrichtungen sowie einen gastronomischen Betrieb.

Aufgrund dieses umfangreichen, vielfältigen und interessanten Angebotes herrscht ein hoher Besucherdrang - nicht nur aus der näheren Umgebung. Familien, Schulklassen und Einzelpersonen, die an Umweltbildung interessiert sind, sind die Hauptzielgruppen des Wildwaldes. Diesem Walderlebniszentrum kommt von daher eine große touristische Bedeutung zu.

Durch die Umsetzung der FFH-Richtlinie könnte nun der Bestand, aber auch die zukünftige Entwicklung des Wildwaldes gefährdet sein.

Datum des Originals: 03.04.2002/Ausgegeben: 05.04.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Sind die vorhandenen Freizeitangebote (z. B. Grillplätze, Abenteuerspielplatz, Treckerfahrten, Gastronomie) weiterhin im Bestand gesichert sowie in Zukunft ausbaufähig?
2. Das umfangreiche und interessante Veranstaltungsprogramm lockt immer mehr Besucher an.  
Wie viele Besucher sind mit der FFH-Richtlinie vereinbar?
3. Kann die Umzäunung und Parzellierung des Wildwaldes durch Wildschutzzäune und Wildgatter aufrechterhalten werden?
4. Wird der Bestand des Wildwaldes durch die Umsetzung der FFH-Richtlinie gefährdet?
5. Sind durch die FFH-Gebietsausweisung Einschränkungen für die zukünftige Entwicklung zu befürchten?

**Antwort der Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 3. April 2002 namens der Landesregierung:**

Der im nördlichen Sauerland innerhalb des Luerwaldes gelegene Wildwald Vosswinkel wird über seine touristische Bedeutung hinaus auch als geeignetes Beispiel zur Information über Wild und Wald und für das Naturerleben der Bürger angesehen. Insoweit ist die Landesregierung nicht nur an seinem Bestand, sondern auch an seiner qualitativen Weiterentwicklung interessiert.

Zu den Fragen im Einzelnen:

#### **Zur Frage 1**

Die vorhandenen Freizeitangebote wie Grillplätze, Abenteuerspielplätze, Treckerfahrten, Gastronomie etc. sind weiterhin im Bestand gesichert. Eine evtl. erforderliche Erweiterung solcher Freizeitanlagen ist möglich, ist jedoch abhängig von evtl. auftretenden Konflikten mit den Schutzziele und nur im konkreten Einzelfall zu beantworten.

#### **Zur Frage 2**

Die Vereinbarkeit der Besucherzahl mit der FFH-Richtlinie ist solange gegeben, wie sich daraus kein Konflikt zu den Schutzziele des FFH-Gebietes ergibt und dürfte überwiegend durch den Ausbau baulicher Anlagen bestimmt sein.

**Zur Frage 3**

Die Umzäunung und Parzellierung des Wildwaldes durch Wildschutzzäune und Wildgatter kann unter FFH-Belangen aufrechterhalten werden, da sie unter den dafür geltenden Bestandsschutz fällt.

**Zur Frage 4**

Der Bestand des Wildwaldes wird durch die Umsetzung der FFH-Richtlinie nicht gefährdet.

**Zur Frage 5**

Durch die FFH-Gebietsausweisungen ergeben sich nicht automatisch Einschränkungen für die zukünftige Entwicklung. Wie schon unter 1. dargelegt, sind evtl. Maßnahmen auf ihre Schutzzielverträglichkeit hin zu prüfen.